

Merkblatt zur Antragstellung von universitären Einrichtungen auf Mitgliedschaft im DNVF e.V

Rechtlicher Hintergrund:

Die Satzung des DNVF sieht vor, dass auch unselbständige Gliederungen von Hochschulen, also Fakultäten, Institute, Seminare oder Lehrstühle Mitglied werden können. Solche Einrichtungen werden wissenschaftlich (aber nicht rechtlich) jeweils von ihrem Leiter vertreten. Diese Einrichtungen sind keine juristischen Personen sondern nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen, d.h. sie können weder für sich selbst noch für die Hochschule wirksam Rechte und Pflichten begründen. Daher existiert per se i.d.R. zunächst keine Vertretungsvollmacht für den Leiter. Würde die Mitgliedschaft von dem Leiter des Instituts beantragt, so entstünde keine rechtliche Pflicht zur Beitragszahlung. Problematisch würde dann jedoch die Beitragszahlung, denn wenn keine rechtlich bindende Zahlungsverpflichtung besteht, ist die Zahlung im Regelfall haushaltsrechtlich unzulässig. Die Beantragung der Mitgliedschaft seitens des Leiters einer unselbständigen Gliederung der Hochschule kann also zu Problemen im Innenverhältnis zur Hochschule führen.

Bitte klären Sie daher, ob es an Ihrer Hochschule entsprechende Regelungen, Generalvollmachten, Abläufe etc. für Einrichtungen gibt.

Handlungsvorschlag:

Sind an Ihrer Hochschule keine entsprechenden Verfahren etabliert, so wird die Antragstellung auf Mitgliedschaft über den Rektor der Hochschule empfohlen, ggf. unter Mitzeichnung des Dekans. Hierzu empfiehlt sich die schriftliche Antragstellung beim Rektor, er möge für die Hochschule beim DNVF die Mitgliedschaft für die wissenschaftliche Einrichtung (Institut/Lehrstuhl/Seminar/Fakultät) beantragen und den Einrichtungsleiter (Institutsleiter/Lehrstuhlinhaber etc.) zur Vertretung in allen Angelegenheiten die Mitgliedschaft betreffend bevollmächtigen. Diesem Schreiben an den Rektor sollte beigefügt werden:

- eine Begründung, warum die Mitgliedschaft wissenschaftlich geboten ist,
- die Satzung, Beitragsordnung des DNVF und
- das Antragsformular für die Mitgliedschaft.
- Zugleich sollten in dem Schreiben die Mitgliedsbeiträge benannt werden und deren Übernahme aus Instituts-/Lehrstuhlmitteln zugesichert werden.
- Ferner sollte eine vom Rektor zur unterschreibende Vollmacht beigefügt werden mit dem Inhalt „Hiermit bevollmächtige ich den Leiter des [Name des Instituts/Lehrstuhls] die Hochschule in allen die Vereinsmitgliedschaft des [Name des Instituts/Lehrstuhls] betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, wobei eine direkte oder mittelbare finanzielle Verpflichtung der [Name der Hochschule], mit Ausnahme der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, ausgeschlossen ist.“